

Vereinfachte Zuwendungsbescheinigung nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV für Mitgliedsbeiträge und Spenden

Wenn Sie den Verein „Förderverein Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.“ mit bis zu EUR 200,00 jährlich unterstützt haben (Spenden, Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Der Verein „Förderverein Kreis-Jugendfeuerwehr Schaumburg e. V.“ ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Stadthagen 01.08.2016 unter der Steuernummer 44/200/71108 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Er ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen,
Anja Falius
Kassenwartin